Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 42

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Vergleichsangebot ist das Verlangen, eigene Irrtümer, Verschwendung und Mißgeschick durch die schuldlosen Gläubiger abbüßen zu lassen.

An Stelle von Vergleichen sollte es nur Zahlungsaufschübe, Moratorien geben, und jeden Vergleich sollte man als „Zumutung" grundsätzlich ablehnen.

Warum soll der Gläubiger teilweise auf seine gerechte Forderung verzichten, weshalb soll er dem Schuldner etwas schenken? Im privaten Leben würde es gewiß sehr übel aufgenommen, wenn ein Freund, dem man durch eine geliehene Geldsumme aus der Not half, verlangte, man solle ihm die Rückzahlung der Hälfte erlassen, da es ja vorteilhafter sei, wenigstens 50 % zurückzuerhalten als nur ein Zehntel oder gar weniger.

Warum herrscht gerade im kaufmännischen Leben eine solche Unmoral? Und wie konnten die Gesetzgeber eine solche Unsitte durch Einführen des Zwangsvergleichs zum Recht erheben?

Laßt euch Vergleiche oder gar Zwangsvergleiche nicht mehr bieten! Es liegt doch in eurer Gewalt! Wenn ihr alle Nein sagt, dann gibt es nur noch Konkurse und Moratorien; dann nützt auch das Gesetz dem Zwangsvergleich nicht mehr. Weshalb nicht einmal kraft des Gesetzes mächtiger als das Gesetz selbst sein wollen? Glaubt ihr wirklich, daß euch der Vergleichskunde später Dank wissen wird? Das kann er doch gar nicht, denn er muß allen Zustimmern dankbar sein; und unter ihnen befindet sich auch eure Konkurrenz. Kann man da noch an solche Märchen glauben?

Wenn die Wirtschaftslage heute schlecht ist, dann sollen auch die Opfer von denen getragen werden, die nicht wirtschaften können, und nicht von denen, die sich ehrlich bemühen, die Krise zu überwinden.

Macht den Vergleichern und Zwangsvergleichern samt allen bezahlten Helfern durch „Neinsagen" soviel Schwierigkeiten, daß ihnen die Lust zum Vergleichen vergeht.

Lernt Neinsagen, und die Kaufmannsmoral wird wieder erwachen! Es wird wieder gute Geschäfte, gute Kunden und weniger Verluste geben; mehr Freude am Kreditieren wird eintreten, und eure wirklich guten Kunden werden weniger unfaire Konkurrenten haben.

Ausstellungswesen.

Hyspa in Bern 1931. Für die diesjährige 1. schweizer. Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport in Bern sind so viele Anmeldungen eingegangen, daß die ursprünglich vorgesehenen Hallen jetzt schon gefüllt sind, und der auf 15,000 m² geplante Hallenbau auf 20,000 m² erweitert werden mußte. Neuanmeldungen können nur noch kurze Zeit berücksichtigt werden.

Internationale Ausstellung für Städtebau und Wohnungswesen in Berlin. Der Bundesrat bewilligte einen Beitrag von 11,000 Fr. für die Beteiligung der Schweiz an der vom 9. Mai bis 9. August in Berlin stattfindenden internationalen Ausstellung für Städtebau und Wohnungswesen.

Leipziger Messen im Jahre 1931. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1931 beginnt am 1. März und zwar dauert die Mustermesse in allen ihren Gruppen bis zum 7. März, mit der Ausnahme, daß die Textilmesse bereits am 4. und die Sportartikelmesse am 5. März schließen. Die Große Technische Messe und Baumesse beginnt ebenfalls am 1. März, dauert aber bis 11. März. — Die Leipziger Herbstmesse 1931 beginnt am 30. August.

199

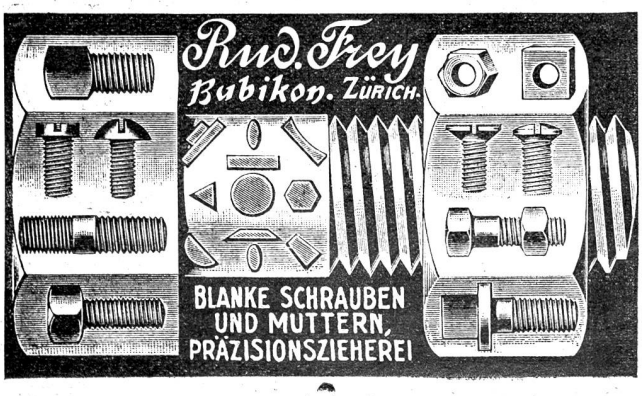

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Buttikon (Schwyz). (Korr.) Die Genossame Buttikon im Bezirk March hat 160 m³ prima Bau- und Trämelholz in der Bannweid an Kantonsrat Alois Ruoß, Stöck, in Siebnen, verkauft und zwar um den Preis von Fr. 38 per m³.

Totentafel.

† **August Hirt, alt Malermeister in Stäfa** (Zürich), starb am 6. Januar im Alter von 59 Jahren.

† **Fritz Ruf-Hasler, Zimmermeister in Rohr** (Aargau), starb am 6. Januar im Alter von 42 Jahren.

Verschiedenes.

Zum kantonal-zürcherischen Baugesetz-Entwurf. Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz (Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz) hat schon im Jahre 1914 Anregungen zum neuen Baugesetz ausgearbeitet, von denen mehrere in dem gegenwärtig vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden haben. Der Vorstand hat diesen Entwurf eingehend studiert; auch die Verbesserungsvorschläge der beiden Verbände S. I. A. und B. S. A. wurden ihm zur Verfügung gestellt. Der Vorstand der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz hat dann eine vom 15. Dezember 1930 datierte Eingabe an den Regierungsrat und den Kantonsrat gerichtet, in der er vor allem die Verbesserungsvorschläge der genannten Verbände begrüßt und einige davon als außerordentlich wichtig bezeichnet. Ihre Aufnahme in das neue Baugesetz sei auch vom Standpunkte eines weitsichtigen und lebendigen Heimatschutzes aus mit allem Nachdruck zu befürworten.

Der Vorstand macht ferner einige Vorschläge, die in den praktischen Erfahrungen der Heimatschutz-Bewegung ihre Begründung finden. So soll nicht nur gegen heimatschutzwidrige Bauten von Privaten, sondern auch gegen solche von Gemeinden Einsprache erhoben werden können; als anzurufende oder von sich aus zum Ergreifen der Initiative berechtigte Instanz wird der Regierungsrat bezeichnet. Ferner sollen die Gemeinden verpflichtet werden, um die jetzt schon bestehenden schutzbedürftigen Objekte eine neutrale Unantastbarkeitszone zu schaffen, deren Bestand vom Regierungsrat zu genehmigen wäre, und innerhalb welcher bauliche Maßnahmen nur mit Regierungsbewilligung vorgenommen werden dürften. Es hat sich nämlich gezeigt, daß bauliche Unternehmungen, die wertvolle Baubilder verunstalten können, unter Umständen geplant, genehmigt und verwirklicht werden, ohne daß eine Einsprache innerhalb nützlicher Frist von seiten

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.